

Satzung über die Benutzung von Sportanlagen der Stadt Frankfurt am Main (Sportanlagenordnung)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I, S. 2 ff.) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 30. März 2000, § 5842, die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

1. Diese Sportanlagenordnung regelt die Nutzung ungedeckter Sportanlagen, die von der Stadt Frankfurt am Main für sportliche Zwecke, insbesondere den Trainings- und Spielbetrieb der Frankfurter Turn- und Sportvereine, Betriebs-, Freizeitsportgruppen und ähnlichen Organisationen zur Verfügung gestellt werden, einschließlich der zugehörigen Gebäude, Räumlichkeiten oder sonstigen Einrichtungen.
2. Sie gilt sowohl für Sportanlagen, die von städtischem Personal betreut werden, als auch für Sportanlagen, für die mit den ansässigen Sportvereinen Betreuungs- und Nutzungsverträge geschlossen wurden.
3. Das Hausrecht wird von den jeweils zuständigen städtischen Platzwarten oder deren Vorgesetzten ausgeübt. Der Magistrat wird ermächtigt, die Ausübung des Hausrechts an Vereine bzw. deren Beauftragte zu übertragen, die hierfür einen Ordnungsdienst zu stellen haben. Dies schließt das Recht ein, Zutrittskontrollen durchzuführen und bei erheblicher Verletzung der in dieser Sportanlagenordnung geregelten Bestimmungen Platzverweise, bei wiederholten Verstößen auch Hausverbote zu erteilen.
4. Diese Sportanlagenordnung gilt nicht für den Bereich des Waldstadions, für den eine eigene Satzung und eine Polizeiverordnung vorliegen.

§ 2

1. Die Nutzungszeiten werden bei städtisch betreuten Anlagen auf Antrag vom Magistrat, bei vereinsbetreuten Anlagen im Rahmen der vertraglichen Regelungen durch die jeweiligen betreuenden Verein eingeteilt.
2. Hierbei hat der Wettspielbetrieb der Sportfachverbände Vorrang vor anderweitiger Nutzung.
3. Außerhalb der festgelegten Zeiten dürfen die Sportanlagen auch durch Dritte zu sportlichen Zwecken genutzt werden, sofern dies nicht im Einzelfall durch den Magistrat oder bei vereinsbetreuten Sportanlagen von den betreuten Vereinen untersagt wird.
4. Die Sportanlagen dürfen nur zu bestimmungsgemäßen Zwecken (vgl. § 1 Abs. 1) benutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.
5. Der Magistrat oder bei vereinsbetreuten Sportanlagen die betreuenden Vereine in Absprache mit dem Magistrat sind bei Unbespielbarkeit der Sportanlagen anlässlich von Renovierungs- und Überholungsarbeiten oder aus sonstigen wichtigen Gründen berechtigt, die Benutzung ganz oder teilweise einzuschränken.

Der Magistrat oder bei vereinsbetreuten Sportanlagen die betreuenden Vereine in Absprache mit dem Magistrat sind weiter berechtigt, für besonders pflegebedürftige Sportanlagen die zeitliche Nutzungsdauer einzuschränken.

§ 3

1. Die Umkleidegebäude mit ihren Einrichtungen sind nur für den bestimmungsgemäßen Zweck zu benutzen und pfleglich zu behandeln.
2. In den Umkleide- und Sanitärräumen ist das Rauchen nicht gestattet.
3. Die Reinigung von Sportschuhen unter fließendem Wasser ist ausschließlich an den hierfür vorgesehenen Waschbecken vorzunehmen.

§ 4

Das Befahren der Sportanlage mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge für Pflege, Andienungen und Reparaturarbeiten, wenn hierdurch der Sportbetrieb nicht beeinträchtigt und die Anlage nicht beschädigt wird, sowie Motorfahrzeuge und Fahrräder, die zu den auf der Sportanlage vorgesehenen Abstellflächen und zurück bewegt werden. Motorfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den vorgesehenen Flächen – ggf. nach Weisung durch den Magistrat – abgestellt werden. Einsatzfahrzeuge der Stadt, von Rettungsdiensten, Polizei und Feuerwehr sowie Behindertenrollstühle sind hiervon nicht betroffen.

§ 5

Hunde sind auf der Sportanlage an der Leine zu führen und von Sportflächen fern zu halten. Es ist sicherzustellen, dass von den Hunden keine Gefährdungen des Sportbetriebs, insbesondere von Menschen und Sachgütern ausgehen. Die Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) des Landes Hessen vom 15. August 1997 und die Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden in der Stadt Frankfurt am Main in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 6

Es ist verboten, Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind (wie Messer, Fahrradketten, Knüppel, Stöcke u.Ä.) zu führen, mitzuführen, bereitzuhalten oder anderen zu überlassen.

§ 7

1. Alle Personen haben sich innerhalb der Sportanlage so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Insbesondere sind die Vorschriften der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) und des Hessischen Feiertagsgesetzes zu beachten.
3. Den Anordnungen der Polizei, städtischer Bediensteter, der Feuerwehr, des Ordnungs-

und Rettungsdienstes und der betreuenden Vereine ist Folge zu leisten, um Beschädigungen, Behinderungen, Belästigungen oder Gefährdungen zu vermeiden.

§ 8

Das Anbringen von Werbung, wie z.B. Tafeln, Plakate, Fahnen o.a., ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Magistrats gestattet. Sie darf nicht dem geltenden Recht oder den guten Sitten widersprechen. Das Ansehen der Stadt Frankfurt am Main darf hierdurch keinen Schaden erleiden.

§ 9

Die Abgabe von Speisen und Getränken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Magistrats. Die Bestimmungen des Gaststättengesetzes und der Gewerbeordnung bleiben unberührt.

§ 10

1. Die nutzenden Personen sind vor der Nutzung verpflichtet, sich über die Beispielbarkeit und den ordnungsgemäßen Zustand zu vergewissern. Die Stadt übernimmt insoweit keine Haftung.
2. Die Stadt gewährt keinen Schadenersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer.

§ 11

Bestehende gesetzliche und rechtliche Vorschriften, insbesondere allgemein gültige Sicherheitsbestimmungen sowie behördliche Anordnungen sind zu beachten.

§ 12

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 Abs. 3 Sportanlagen ohne Erlaubnis nutzt;
 2. § 2 Abs. 4 Sportanlagen zu nicht bestimmungsgemäßen Zwecken nutzt;
 3. § 3 Abs. 1 die Umkleidegebäude mit ihren Einrichtungen zu nicht bestimmungsgemäßen Zwecken nutzt;
 4. § 3 Abs. 2 in den Umkleide- und Sanitärräumen raucht;
 5. § 3 Abs. 3 Sportschuhe unter fließendem Wasser nicht an den hierfür vorgesehenen Waschbecken reinigt;
 6. § 4 Sportanlagen mit Fahrzeugen befährt, für die die aufgeführten Ausnahmen nicht gelten;
 7. § 5 als Aufsichtsperson Hunde ohne Leine laufen lässt oder duldet, dass Hunde auf Sportflächen laufen;

8. § 6 Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet sind (wie Messer, Fahrradketten, Knüppel, Stöcke u.Ä.), führt, mitführt, bereithält oder anderen überlässt, soweit die Verstöße nicht bereits durch die Vorschriften des Waffengesetzes geahndet werden;
 9. § 7 Ziffer 3 Anordnungen der Polizei, städtischer Bediensteter, der Feuerwehr, des Ordnungs- und Rettungsdienstes und den betreuenden Vereinen nicht Folge leistet;
 10. § 8 ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Magistrats Werbung anbringt;
 11. § 9 Speisen und Getränke ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Magistrats abgibt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.
 3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) findet gemäß § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) Anwendung.

Das Recht der Eigentümerin ein Sportanlagenverbot zu verhängen, bleibt unberührt.

§ 13

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 19. April 2000

Der Magistrat
- Stadt Frankfurt am Main -
In Vertretung der Frau Oberbürgermeisterin
(Ebeling)
Stadträtin